

Recht der Internationalen Wirtschaft

11 | 2024

Betriebs-Berater International

3.11.2024 | 70. Jg.
Seiten 701–776

DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. Michael Stahlschmidt

Das Mindeststeueranpassungsgesetz – ein Schritt in die richtige Richtung?

UPDATE AUS DER PRAXIS

Dr. Nicholas Schoch und **Camillo von Haugwitz**

Investigations und die Herausgabe elektronischer Daten im internationalen Vergleich | 701

AUFSÄTZE

Prof. Dr. Diana D. Chiampi Ohly

Regulierung von Künstlicher Intelligenz in den USA: Exekutivanordnung, Common Law und Kodifizierung | 706

Dr. Sven Gelbke und **Nsamuebi Diofa**

Business in Westafrika: Funktionsweisen des internationalen Wirtschaftsrechts in der UEMOA – ein Leitfaden für Praktiker | 716

LÄNDERREPORTE

Christoph Keimer und **Andrés Ring**

Länderreport Saudi-Arabien | 722

Sebastian Wiendieck und **Peter Stark**

Länderreport VR China | 728

Zakaria Korte, **Soundouss Qassioui** und **Ben Hinrichs**

Länderreport Marokko | 732

Dr. Christina Griebeler und **Sascha Hurst**

Länderreport Schweden | 736

Dr. Harald Sippel

Länderreport Malaysia | 741

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Erforderlichkeit der Verarbeitung – Als Publikumskommanditgesellschaft organisierter Investmentfonds – Anfrage eines Gesellschafters | 743

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

BFH: Ermittlung des Dotationskapitals einer inländischen Versicherungsbetriebsstätte | 768

gerer Markt aufgrund seiner Bestrebungen in Richtung Klimaneutralität und grünem Wasserstoff. Das Land nähert sich aktiv an europäische Standards an und lockt so ausländische Investoren. Dabei durchläuft das Land eine Modernisierungswelle, etwa bei der Digitalisierung der Gerichte und der öffentlichen Verwaltung.



Zakaria Korte, Maître en Droit (Paris)

Rechtsanwalt (Berlin) und Avocat à la Court (Paris) bei Korte Law in Assoziation mit Amereller. Von Rabat aus berät er deutsche und internationale Unternehmen bei Investitionen und Projekten in Marokko. Einen besonderen Schwerpunkt bilden erneuerbare Energien/grüner Wasserstoff sowie die Automobilbranche.

Energien/grüner Wasserstoff sowie die Automobilbranche.



Soundouss Qassioui

hat an der Ibn Tofail Universität in Kenitra, Marokko, Rechtswissenschaften studiert und ist für Korte Law in Rabat tätig. Ihre Schwerpunkte sind das marokkanische Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht und Arbeitsrecht.



Ben Hinrichs

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und anschließendes Referendariat am OLG Köln mit Stationen im Patent-, Gesellschafts- und privaten Baurecht. In diesem Rahmen war er für Korte Law in Marokko tätig.

Dr. Christina Griebeler, M.I.C.L., Rechtsanwältin/Advokat, Frankfurt a. M., und Sascha Hurst, LL.M., Rechtsassessor, Stockholm

Länderreport Schweden

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Das (rechts-)politische Geschehen in Schweden war auch während der aktuellen Berichtsperiode vor allem von Themen der internationalen und inneren Sicherheit sowie energie- und sozialpolitischen Fragen geprägt. Als historischer Schritt ist dabei die Aufnahme Schwedens in die NATO zu erwähnen, welche im März 2024 vollzogen wurde und mit der Schweden seine traditionelle Bündnisneutralität schließlich offiziell aufgab.

Besondere Aufmerksamkeit widmet die aktuelle Regierung von Ministerpräsident *Ulf Kristersson* der inneren Sicherheit und Verbrechensbekämpfung, insbesondere im Hinblick auf die weiterhin hohe Waffengewalt und organisierte Kriminalität im Land. Die kürzlichen Gesetzesänderungen in diesem Zusammenhang sind zahlreich und betreffen einerseits klassisch strafrechtliche Gesetze, wie etwa Strafschärfungen bei solchen Taten, die typischerweise von kriminellen Netzwerken begangen werden, aber auch weitergehende Möglichkeiten für die Anordnung präventiver Aufenthaltsverbote sowie erweiterte Durchsuchungsbefugnisse der Polizei. Andererseits wurden auch Maßnahmen jenseits des Straf- und Ordnungsrechts mit dem Ziel der Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingeführt. So wurde beispielsweise das schwedische Firmenregisteramt (*Bolagsverket*) mit verstärkten Aufsichtsaufgaben ausgestattet (dazu ausführlicher unten unter Abschnitt II. 4. d) und in diesem Jahr nahm eine neue Behörde ihre Tätigkeit auf: das Auszahlungsamt (*Utbetalningsmyndigheten*). Aufgabe und Ziel dieser neuen Behörde ist neben der zentralen Abwicklung von Auszahlungen aus den Sozialversicherungssystemen (ab dem 1. 1. 2027) die Vorbeugung, Verhinderung und Aufdeckung von Sozialbetrug durch Analyse und Prüfung von Daten, die verschiedene andere Behörden ihr zu diesem Zweck übermitteln.

Die Europawahl genießt in Schweden traditionell eine im Vergleich zu nationalen Wahlen ähnlich geringe Wahlbeteiligung wie in Deutschland; an der Europawahl 2024 beteiligten sich etwa 53 % der Wahlberechtigten. 24,77 % der Stimmen gingen an die Sozialdemokraten (*Socialdemokraterna*), 17,53 % an die Moderaten (*Moderaterna*) und 13,85 % an die schwedischen Grünen (*Miljöpartiet de Gröna*). Die rechtspopulistischen Schwedendemokraten (*Sverigedemokraterna*) waren mit 13,17 % zwar die viertstärkste Partei, mussten aber zum ersten Mal seit ihrem Einzug in den schwedischen Reichstag (*Riksdagen*) und das Europaparlament einen Rückgang in einem Wahlergebnis verzeichnen. Die Liberalen (*Liberalerna*), die einzige schwedische Partei mit einem klaren „Fahrplan“ für eine Euro-Einführung, haben die 4%-Hürde mit einem Ergebnis von 4,38% nur knapp überwunden. Sie werden in Schweden, obwohl sie an der Regierungskoalition beteiligt sind, als eine Partei mit nur begrenztem politischen Einfluss wahrgenommen. Daher ist trotz des klaren Euro-Fahrplans nicht damit zu rechnen, dass auf absehbare Zeit eine Euro-Einführung in Schweden auf der politischen Agenda stehen wird.

Ein nicht nur in der schwedischen Wirtschaft aufsehenerregendes Ereignis war die Verurteilung von Brigitte Bonnesen, der ehemaligen Chefin der schwedischen Swedbank, einer der schwedischen Großbanken, in zweiter Instanz zu einer Gefängnisstrafe von 15 Monaten wegen grober Täuschung (*grovt svindleri*). Der Fall betrifft eine Reihe von Aussagen Brigitte Bonnesens aus den Jahren 2018 und 2019, als sie die Leitung der Swedbank innehatte. Im Mittelpunkt des Verfahrens stand die Frage, ob Birgitte Bonnesen verschwiegen hat, was sie und das weitere Management der Bank damals über die mutmaßliche Geldwäsche durch die Swedbank in Estland wussten, die Anfang 2019 aufgedeckt wurde. Das Berufungsgericht befand, dass Bonnesen insofern irreführende Angaben gemacht habe, als sie von der Presse im

Zusammenhang mit der Veröffentlichung des dritten Quartalsberichts der Swedbank im Jahr 2018 interviewt wurde. Dass Topmanager zu Gefängnisstrafen verurteilt werden, ist in Schweden bisher eher die Ausnahme. Bonnesen hat angekündigt, bei *Högsta domstolen*, dem höchsten schwedischen Gericht, einen Antrag auf Zulassung zur Revision zu stellen. In der Regel befasst sich *Högsta domstolen* nur mit Fällen von grundlegender Bedeutung, wenn neue Präzedenzfälle benötigt werden. Nur sehr wenige Verfahren werden zugelassen. Bei Drucklegung dieses Beitrags war noch unklar, ob einer der größten Wirtschaftsskandale der letzten Jahre in Schweden mit dem Urteil des Berufungsgerichts beendet ist oder das Bonnesen-Verfahren in eine dritte Runde gehen wird.

II. Entwicklungen in den einzelnen Rechtsgebieten von Oktober 2023 bis September 2024

1. Steuerrecht

Für das Steuerjahr 2024 hat der schwedische Reichstag (*Riksdag*) eine vorübergehende Erhöhung der Obergrenzen für die Steuerabzüge bei bestimmten haushaltsnahen Dienstleistungen wie Reinigung und Wäsche (*rutavdrag*) sowie bei Renovierungs-, Instandhaltungs- und Umbauarbeiten (*rotavdrag*) beschlossen. Den *rut-* und *rotavdrag* gibt es in Schweden bereits seit 2007 bzw. 2008. Unter anderem ist mit diesen Förderungen beabsichtigt, Schwarzarbeit zu verringern und die typischerweise in Haushalten selbst geleisteten Arbeiten in den Markt zu überführen. In der Regel werden diese Förderungen im so genannten Rechnungsmodell (*fakturamodellen*) umgesetzt, bei dem das beauftragte Unternehmen den Abzug selbst auf der Rechnung an den Kunden vornimmt und der entsprechende Betrag sodann auf Antrag von der schwedischen Steuerbehörde (*Skatteverket*) erstattet wird. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich, dass das Unternehmen eine schwedische Unternehmenssteuernummer (*F-skatt*) oder eine entsprechende ausländische Steuernummer hat. In gewissem Maße, beispielsweise bei Umzügen von oder nach Schweden, können auch Arbeiten, die in einem anderen Land des EWR oder in der Schweiz und auch, wenn sie von einem Unternehmen ohne *F-skatt*-Nr. ausgeführt werden, steuerlich begünstigt in Anspruch genommen werden. Die Steuerbehörde prüft in diesem Zusammenhang, ob die jeweiligen Höchstgrenzen von der jeweiligen Person bereits überschritten sind. Bisher waren beim *rutavdrag* 50 % und beim *rotavdrag* 30 % der Arbeitskosten einschließlich Umsatzsteuer bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 75 000 schwedischen Kronen pro Person und Jahr abzugsfähig, wobei maximal 50 000 Kronen auf den *rotavdrag* fallen durften. Für das Steuerjahr 2024 gilt nunmehr eine verdoppelte Deckelung von 150.000 Kronen, wobei jeweils 75 000 Kronen für *rot-* und *rutavdrag* geltend gemacht werden können. Diese Änderung zielt darauf ab, die Beschäftigung insbesondere im Bausektor während der derzeitigen Konjunkturschwäche in Schweden anzukurbeln. Eine solche Erhöhung war bereits seit mehreren Jahren von Vertretern der Bauwirtschaft gefordert worden.

2. Bankrecht

Mit Urteil vom 14. 2. 2024 (Az. T 3408-23) hat das höchste schwedische Gericht (*Högsta domstolen*) eine von einer Bank in Kreditverträgen mit Verbrauchern verwendete Klausel über eine zusätzliche Gebühr bei Zahlungsverzug

als nicht angemessen (*oskäligt*) gemäß dem schwedischen Gesetz über Vertragsklauseln in Verbraucherbeziehungen (*lag (1994:1512) om avtalsvillkor i konsumentförhållanden*) angesehen. Der Verbraucher-Ombudsmann in Schweden (*Konsumentombudsmannen*) hatte ein Klageverfahren gegen die Svea Bank mit dem Ziel eingeleitet, der Bank unter Androhung eines Zwangsgeldes zu untersagen, in Verbraucher-kreditverträgen eine Verzugsgebühr von 120 schwedischen Kronen vorzusehen. Hintergrund der Klage ist das schwedische Inkassokostengesetz (*lag (1981:739) om ersättning för inkassokostnader m.m.*). Dieses enthält zwingende Regelungen dazu, inwieweit ein Schuldner seinem Gläubiger die Kosten für solche Maßnahmen ersetzen muss, die „darauf abzielen, den Schuldner zur Zahlung einer fälligen Forderung zu veranlassen“. Der Verbraucher-Ombudsmann war der Ansicht, dass die Verzugsgebühr von diesen Regelungen abweiche und daher unangemessen und unwirksam sei, was das erstinstanzliche Patent- und Marktgericht (*Patent- och marknadsdomstolen*) sowie das Patent- und Marktberufungsgericht (*Patent- och marknadsöverdomstolen*) bestätigten. *Högsta domstolen* trat dem entgegen und befand, dass die streitige Verzugsgebühr schon nicht in den Anwendungsbereich des schwedischen Inkassokostengesetzes falle. Zur Begründung führte er aus, dass die Verzugsgebühr anders als von diesem Gesetz beispielsweise erfasste Zahlungserinnerungen einen Anreiz zur rechtzeitigen Zahlung schaffen solle und unabhängig von etwaigen Maßnahmen des Gläubigers sei. Da die Vorinstanzen jedoch nicht geprüft hatten, ob die streitige Verzugsgebühr einer Inhaltskontrolle auch im Übrigen standhält, wurde die Sache insoweit zur weiteren Verhandlung an das schwedische Patent- und Marktberufungsgericht zurückverwiesen.

3. Arbeitsrecht

Zum 1. 7. 2024 wurden die Bestimmungen im schwedischen Krankenlohngesetz (*lag (1991:1047) om sjuklön*, auch *sjuklönelagen*) aufgehoben, welche eine staatlich finanzierte Entschädigung von Arbeitgebern für hohe Kranklohnkosten (*ersättning för höga sjuklönekostnader*) vorsahen. Nach dem Krankenlohngesetz hat ein Arbeitnehmer im Krankheitsfall grundsätzlich einen Anspruch auf Fortzahlung von 80 % des Gehalts während der ersten vierzehn Kalendertage des Krankheitszeitraums, wobei insbesondere für befristete Arbeitsverträge gewisse Einschränkungen gelten. Seit 2015 konnte ein Arbeitgeber vom Staat eine Entschädigung in Höhe von bis zu 250 000 schwedischen Kronen pro Jahr verlangen, soweit seine Aufwendungen für die Zahlungen von Krankenlohn einen bestimmten Prozentsatz seiner gesamten Lohnkosten überstiegen. Die Prozentsätze waren dabei so bestimmt, dass insbesondere kleinere Arbeitgeber begünstigt wurden. Beispielsweise war ein Arbeitgeber mit jährlich bis zu 3 Millionen schwedischen Kronen Lohnkosten insoweit entschädigungsberechtigt, als seine Kranklohnkosten 0,5 % der gesamten Lohnkosten überstiegen. Die Auszahlung wurde von der schwedischen Steuerbehörde (*Skatteverket*) und dem schwedischen Sozialversicherungsamt (*Försäkringskassan*) größtenteils automatisiert abgewickelt.

Diese Regelungen hat der schwedische Gesetzgeber nunmehr gestrichen. Insbesondere sah er in dem bisherigen System schon im Ausgangspunkt das strukturelle Problem, dass dadurch Kosten für die Erkrankung von Angestellten staatlich getragen werden und es aufgrund der automatischen Bearbeitung zu Fehlzahlungen kommen kann. Die Streichung

wird zudem damit begründet, dass eine Entschädigung der Arbeitgeber auch zu geringeren Anreizen führen könne, sich für ein positives Arbeitsumfeld und die Gesundheit der Mitarbeiter einzusetzen. Um zu verhindern, dass Arbeitgeber Personen mit einem höheren Krankheitsrisiko möglicherweise nur zurückhaltend einstellen, wurden die Regelungen zum so genannten besonderen Risikoschutz (*särskilt högriskskydd*) allerdings aufrechterhalten. Hiernach kann das schwedische Sozialversicherungsamt für einen Arbeitnehmer auf dessen Antrag wegen chronischer Krankheiten ein höheres Krankheitsrisiko feststellen und dann die entsprechenden Kosten seines Arbeitgebers für die Zahlung seines eventuellen Krankenlohns übernehmen.

Auch andere arbeitspolitische Unterstützungsmaßnahmen für die Beschäftigung von Personen mit Behinderungen sind nicht von der Streichung betroffen.

4. Gesellschaftsrecht

a) Keine Pflicht mehr zur Aufbewahrung digitalisierter Buchhaltungsunterlagen

Mit einer Änderung des schwedischen Rechnungslegungsgesetzes (*bokföringslag (1999:1078)*) hat der schwedische Gesetzgeber zum 1. 7. 2024 die Pflichten von Unternehmen zur Aufbewahrung von digitalisierten Original-Buchhaltungsunterlagen abgeschafft. Die bisherigen Vorschriften enthielten bereits die Möglichkeit, Buchführungsdaten auf ein anderes Medium zu übertragen. Allerdings schrieben sie auch für diesen Fall vor, dass die Originalunterlagen bis zum Abschluss des vierten Jahres nach Ende des Kalenderjahres, in dem das jeweilige Geschäftsjahr des Unternehmens endete, aufbewahrt werden mussten. Dies führte dazu, dass Unternehmen zusätzlich zu der im Unternehmen ohnehin gängigen digitalen Buchführung auch alle Belege und Rechnungen in Papierform für einen entsprechend langen Zeitraum erhalten mussten. Für viele Unternehmen stellte dies eine erhebliche Belastung dar, unter anderem, weil möglicherweise Papierunterlagen über die schwedischen Grenzen hinweg hin und her transportiert werden mussten, sich bei größeren Mengen Lagerprobleme ergaben und das Digitalisierungspotenzial letztlich nicht voll ausgenutzt wurde. Die Kosten der Unternehmen für die Erfüllung der Aufbewahrungspflicht schätzte die schwedische Regierung auf bis zu 3,9 Milliarden schwedischen Kronen pro Jahr. Nicht zuletzt sah sie darin auch einen Wettbewerbsnachteil schwedischer Unternehmen gegenüber Unternehmen in den anderen skandinavischen Ländern, wo es keine solche Aufbewahrungspflicht gibt. Anstatt eine bestimmte Form oder ein Medium der Aufbewahrung vorzuschreiben, liegt der Schwerpunkt der geänderten Regelungen nunmehr darauf, dass die Informationen als solche sicher aufbewahrt werden. Daher erlaubt das schwedische Rechnungslegungsgesetz jetzt die Vernichtung von Originalunterlagen, wenn „unter Berücksichtigung der technischen Methoden, der organisatorischen Maßnahmen und der sonstigen Umstände“ weder eine Veränderung noch ein Verlust der relevanten Informationen droht.

b) Modernisierte Vorschriften zur Unabhängigkeit von Wirtschaftsprüfern bei so genannten kombinierten Aufträgen

Vergleichbar zu den handelsrechtlichen Vorschriften in Deutschland muss auch nach den entsprechenden schwedischen Regelungen die Unabhängigkeit eines Wirtschafts-

prüfers (*revisor*) gegenüber dem geprüften Unternehmen gewährleistet sein. Wie in Deutschland sind in diesem Zusammenhang in Schweden grundsätzlich solche Personen als Wirtschaftsprüfer ausgeschlossen, die an der Buchführung des Unternehmens mitgewirkt haben. Parallel zur so genannten Sozietätsklausel im deutschen Handelsgesetzbuch regelt das schwedische Wirtschaftsprüfungsgesetz (*revisionslag (1999:1079)*) die so genannte „Bürobefangenheit“ (*byråjäv*), wonach die Personen, welche an der Buchführung und der Abschlussprüfung eines Unternehmens mitwirken, nicht bei demselben Unternehmen beschäftigt sein dürfen. Während das deutsche Handelsgesetzbuch Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung von dieser Regel ausnimmt, differenzierte das schwedische Recht bisher zwischen einer Basisbuchführung (*grundbokföring*) und Hauptbuchführung (*huvudbokföring*). Während erstere aus einer Auflistung von Geschäftsvorfällen und Belegen in Registerform besteht, erfasst letztere die Geschäftsvorfälle in systematisierter Form. Ein so genannter kombinierter Auftrag (*kombiuppdrag*), d.h. eine Beauftragung desselben Unternehmens mit der Buchführung und der Wirtschaftsprüfung, war nach den bisherigen Regelungen – außer für größere und börsennotierte Unternehmen – nur möglich, wenn die Grundbuchführung hiervon ausgenommen war. Das sollte vermeiden, dass eine Person, die bei einem kombinierten Auftrag die Buchführung übernimmt, zu Fragen Stellung nimmt, die sodann bei der Abschlussprüfung beanstandet werden könnten. Allerdings wurde diese Differenzierung bereits seit einiger Zeit als veraltet kritisiert, weil bei einer elektronischen Buchführung nicht mehr klar zwischen beiden Buchführungsarten unterschieden werden kann. Mit entsprechenden Änderungen unter anderem des schwedischen Wirtschaftsprüfergesetzes hat der schwedische Gesetzgeber diese Regelungen nun technologieoffen und leichter anwendbar ausgestaltet. Der Grundsatz lautet nunmehr, dass kombinierte Aufträge generell verboten sind. Nur für kleinere und nicht börsennotierte Unternehmen, die zur Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers nicht gesetzlich verpflichtet sind, gilt eine Ausnahme. Hiernach darf sich die Mitwirkung bei der Buchhaltung entweder nur auf Aufgaben beziehen, die nicht Teil der internen Kontrolle des Unternehmens sind und bei denen der Ermessensspielraum begrenzt ist, oder sie muss sich auf den Abschluss der Bücher beschränken.

c) Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Im Mai 2024 hat der schwedische Reichstag (*Riksdag*) die Umsetzung der EU-Richtlinie 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, der so genannten Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), ins nationale Recht beschlossen. Die neuen Anforderungen an Nachhaltigkeitsberichte werden in verschiedenen Gesetzen zur Aufstellung von Jahresabschlüssen implementiert, insbesondere dem schwedischen Jahresabschlussberichtsgesetz (*årsredovisningslag (1995:1554)*). Sie traten am 1. 7. 2024 in Kraft. Damit gelten sie erstmals in dem Geschäftsjahr, das an oder nach diesem Datum beginnt, sodass die Regelungen für größere Unternehmen etwas später Anwendung finden, als ursprünglich vorgesehen. Im gleichen Zuge setzte der schwedische Gesetzgeber auch die Pflichten zur Berichterstattung nach der EU-Richtlinie 2022/2381 zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften um.

In der zugrundeliegenden Gesetzesbegründung der Regierung setzte sich das federführende Justizministerium (*Justitiedepartementet*) ausführlich mit der Frage auseinander, ob die gesetzlichen Berichtspflichten in Schweden zur Nachhaltigkeit weiter gehen sollten als es das Unionsrecht erfordert. Im Ergebnis lehnte es eine solche überschießende Umsetzung der Richtlinie ab. Dabei betonte das *Justitiedepartement* zwar die Vorteile einer umfangreichen Transparenz, die einen Vergleich von Unternehmen erleichtert und Unternehmen auch dabei hilft, ihr Handeln und ihre Bewertung zu verbessern. Letztlich erachtete es einen zu weitgehenden Anwendungsbereich der Berichtspflichten auch auf kleine und mittlere Unternehmen jedoch aufgrund des damit verbundenen Verwaltungs- und Kostenaufwands sowie möglicher Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Unternehmen als problematisch.

d) Gestärkte Aufsichtsfunktion des schwedischen Firmenregisteramts

Mit Änderungen in der Verordnung mit Anweisungen für *Bolagsverket*, das zentrale schwedische Firmenregisteramt, (*förordningen (2007:1110) med instruktion för Bolagsverket*) hat das schwedische Klima- und Wirtschaftsministerium (*Klimat- och näringslivsdepartementet*) die Rolle von *Bolagsverket* bei der Kriminalitätsbekämpfung hervorgehoben und deutlicher ausgestaltet. *Bolagsverket* ist für die Führung von einer Reihe öffentlicher Register in Schweden verantwortlich, insbesondere dem bedeutenden zentralen Gesellschaftsregister für schwedische Aktiengesellschaften (*aktiebolagsregistret*). Die angepassten Regelungen stellen nunmehr klar, dass *Bolagsverket* die Richtigkeit der eingetragenen Informationen aktiv zu überprüfen hat. Hintergrund der Änderungen ist die von der Regierung in Auftrag gegebene Untersuchung „Gesellschaften und Kriminalität – verschiedene Maßnahmen gegen unseriöse Unternehmen“ (*bolag och brott – några åtgärder mot oseriösa företag*), welche der Bekämpfung von in geschäftlichen Zusammenhängen begangenen Straftaten nachgeht. Beispielsweise soll durch den verstärkten Auftrag von *Bolagsverket* das Risiko von Stroh Männern und Schein-Geschäftsführern, so genannten *bolagsmålvakter*, verringert werden. Dabei handelt es sich um eine in Schweden noch verbreitete Methode, Personen ohne tatsächliche Kontrolle über eine Gesellschaft als Geschäftsführer oder Verwaltungsratsmitglied zu benennen, oftmals ohne dass die betroffenen Personen hiervon Kenntnis haben oder dies überschauen können, um sodann die rechtlichen und finanziellen Konsequenzen für kriminelle Aktivitäten der Gesellschaft zu umgehen.

5. Verbraucherschutz

Seit dem 1. 8. 2024 fällt für einen Antrag beim Öffentlichen Reklamationsamt in Schweden (*Allmänna reklamationsnämnden*, kurz ARN) eine Gebühr von 150 schwedischen Kronen an. ARN ist eine dem schwedischen Finanzministerium (*Finansdepartementet*) unterstellte Regierungsbehörde, die unparteiisch über Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern entscheidet (vgl. hierzu *Griebeler*, RIW 2016, 800, 802). Sie beruht auf dem schwedischen Gesetz zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (*lagen (2015:671) om alternativ tvistlösning i konsumentförhållanden*), welches in Schweden die entsprechende EU-Richtlinie 2013/11/EU umsetzt. ARN prüft auf Antrag eines Verbrauchers eine Streitigkeit mit einem Un-

ternehmer, einer Versicherung oder einem Kreditinstitut und empfiehlt eine Lösung. Die Empfehlungen des ARN sind nicht bindend, werden aber – je nach Branche – von den meisten Unternehmen eingehalten. Die vom schwedischen Verbraucherverband (*Sveriges Konsumenter*) herausgegebene Zeitschrift *Råd & Rön* führt eine öffentlich zugängliche „schwarze Liste“ mit denjenigen Unternehmen, die den Empfehlungen des ARN nicht nachkommen.

Ähnlich zum System in Deutschland, in welchem es 28 branchenspezifische Verbraucherschlichtungsstellen sowie eine Universalschlichtungsstelle des Bundes gibt, existieren auch in Schweden neben dem ARN auch noch spezialisierte Schlichtungsstellen. Im Vergleich zur deutschen Universalschlichtungsstelle hat das schwedische ARN eine größere Praxisrelevanz. So ist die Anzahl der vor dem ARN von 2016 bis 2022 geführten Verfahren um über 90% auf über 26 000 gestiegen, wobei gleichzeitig auch deren Umfang und Komplexität stetig zunimmt. Während das deutsche Verbraucherstreitbeilegungsgesetz Regelungen zur Gebührenerhebung für das Streitschlichtungsverfahren enthält, war das Verfahren in Schweden vor dem ARN bisher kostenfrei. Um die Ressourcen des ARN effektiver einzusetzen, kann ein Antrag eines Verbrauchers unter der nunmehr geltenden Gebührenpflicht zurückgewiesen werden, wenn die Antragsgebühr nicht gezahlt wird.

6. Glücksspielrecht

a) Maßnahmen zur Stärkung des Verbraucherschutzes und zur Kriminalitätsbekämpfung im Zusammenhang mit Glücksspielen

Seit dem 1. 6. 2024 gelten neue Bestimmungen des schwedischen Glücksspielgesetzes (*spellagen (2018:1138)*), welche den Verbraucherschutz stärken und der Bekämpfung krimineller Aktivitäten bei Glücksspielen dienen sollen. In Schweden sind Glücksspiele vor allem im Online-Bereich beliebt. Ihre Regulierung und Aufsicht sind ein wiederkehrendes Thema in der Politik und Gesetzgebung. Neben einer Anpassung der Geldbußen bei Verstößen werden in den neuen Bestimmungen die Datenverarbeitungsvorschriften komplementiert und der telefonische Glücksspielabsatz strenger Regeln unterworfen.

Wie in Deutschland liegt auch der schwedischen Glücksspielregulierung ein Zulassungssystem zugrunde, bei dem alle Anbieter auf dem schwedischen Glücksspielmarkt eine Lizenz benötigen (vgl. *Griebeler/Gott*, RIW 2018, 747 (751)). Das schwedische Glücksspielgesetz bestimmt bereits eine Fürsorgepflicht (*omsorgsplikten*) von Lizenzinhabern, wonach bei der Durchführung von Glücksspielen soziale und gesundheitliche Gesichtspunkte zu beachten sind, um die Spieler vor exzessivem Spiel zu schützen und ihnen bei Bedarf dabei zu helfen, ihr Spielverhalten einzuschränken. Allerdings war bisher unklar, in welchem Umfang ein Lizenzinhaber zu diesem Zweck personenbezogene Daten verarbeiten durfte. Die schwedische Glücksspielaufsicht (*Spelinspektionen*) sah sich aus diesem Grund nicht in der Lage, ausreichende Anforderungen an die Tätigkeit von Glücksspielanbietern zu stellen. In der Folge berechtigt das angepasste Glücksspielgesetz einen Lizenzinhaber nunmehr ausdrücklich zur Verarbeitung auch solcher aus dem jeweiligen Spielerprofil oder dem Spielverhalten folgenden Daten, welche den Gesundheitszustand oder die Finanzen des Spielers betreffen.

Mit der Gesetzesänderung werden auch neue Formvorschriften für den telefonischen Verkauf von Glücksspielen eingeführt. Nach dem schwedischen Gesetz über Fernabsatzverträge (*lag (2005:59) om distansavtal och avtal utanför afförslokaler*) gilt bereits seit 2018, dass ein Fernabsatzvertrag nicht mündlich abgeschlossen werden kann, wenn ein Unternehmer den Verbraucher von sich aus telefonisch kontaktiert. In diesem Fall muss der Verbraucher das Angebot des Unternehmers noch einmal schriftlich annehmen, damit ein wirksamer Vertrag zustande kommt. Da man mit diesem Verbraucherschützenden Instrument aus Sicht des schwedischen Gesetzgebers gute Erfahrungen gemacht hat, der telefonische Verkauf von Glücksspielen aber nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes über Fernabsatzverträge erfasst ist, wurden entsprechende Regelungen nun in das Glücksspielgesetz aufgenommen. Hiernach muss ein Glücksspielanbieter, der von sich aus mit einem Verbraucher telefonisch Kontakt aufnimmt, zu Beginn des Gesprächs über seine Identität und den Zweck des Gesprächs informieren. Ein Vertrag kommt erst bei schriftlicher Annahme durch den Verbraucher zustande, wobei das Schriftlichkeitserfordernis (anders als der Grundsatz im deutschen Recht) keine eigenhändige, handschriftliche Unterschrift voraussetzt, sondern lediglich ein – auch elektronisches – dauerhaftes Festhalten und Zugänglichmachen des Inhalts verlangt.

b) Neue Plattform für den Informationsaustausch zur Bekämpfung der Manipulation von Sportergebnissen

Vor dem Hintergrund von Warnungen der schwedischen Polizei, dass die Korruption im Sport weiter zunehme und die organisierte Kriminalität den Sport in Schweden immer stärker in den Griff bekomme, hat das hierfür zuständige schwedische Finanzministerium (*Finansdepartementet*) zum 1. 7. 2024 Änderungen der Spielverordnung (*spelförordning (2018:1475)*) für einen besseren Informationsaustausch beschlossen. Kriminelle Banden setzen oftmals Bestechungsgelder, Drohungen und Erpressungen ein, um bestimmte Sportergebnisse zu beeinflussen (*matchfixning*) und auf diese Weise über in Schweden zugelassene Wettseiten Geld einzunehmen und Geldwäsche betreiben zu können. Nach den neuen Regelungen hat die schwedische Glücksspielaufsicht eine Plattform für den Informationsaustausch einzurichten. Inhaber einer schwedischen Glücksspiellizenz müssen hierüber unverzüglich Informationen über mögliche Spielmanipulationen melden, wenn sie hierzu von der Glücksspielaufsicht aufgefordert werden oder wenn sie einen begründeten Verdacht auf eine Spielmanipulation haben. Ist das betroffene Sportereignis in Schweden oder hat es schwedische Teilnehmer, werden die Informationen an den schwedischen Sportverband (*Sveriges Riksidrottsförbund*) oder einen ihm angeschlossenen Fachsportverband weitergegeben, welche umgekehrt ebenfalls Verdachtsmeldungen über die Plattform an die Behörde abgeben können.

7. Subventionsrecht

Um die Elektrifizierung des Verkehrssektors im Hinblick auf das gesetzte Ziel von Netto-Null-Emissionen bis zum Jahr 2045 zu beschleunigen, hat die schwedische Regierung im Januar 2024 eine neue Förderung für den Kauf so genannter leichter Elektro-Lkw sowie eine gestärkte Förderung für den Kauf schwerer emissionsfreier Lkw beschlossen. Die entsprechenden Regelungen sind vergleichbar mit Teilen des vom Bundesministerium für Digitales und Ver-

kehr aufgesetzten Förderprogramms für Klimaschonende Nutzfahrzeuge und Infrastruktur und finden sich in der schwedischen Verordnung über staatliche Förderungen für bestimmte umweltfreundliche Fahrzeuge (*förordningen (2020:750) om statligt stöd till vissa miljöfordon*). Sie gelten zugunsten von Unternehmen, Kommunen (*kommuner*) und Regionen (*regioner*) in Schweden.

Da die Förderung von umweltfreundlicheren Fahrzeugen mit dem so genannten Klimabonus (*klimatbonusen*) ausläuft, die schwedische Regierung aber davon ausgeht, dass es weiterhin einen Anreiz für den Kauf leichter Elektro-Lkw bedarf, wurde die genannte Verordnung nunmehr um eine solche Förderung ergänzt. Als leichter Elektro-Lkw gilt jedes im Straßenverkehrsregister (*vägrafikregister*) der schwedischen Verkehrsbehörde (*Transportstyrelsen*) als Lastkraftwagen eingetragene Fahrzeug mit einem maximalen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen und einem Elektro- oder Wasserstoffantrieb. Nach den neuen Regelungen wird der Kauf eines solchen Fahrzeugs auf Antrag bei der schwedischen Energiebehörde (*Energimyndigheten*) mit bis zu 50.000 schwedischen Kronen bezuschusst. Allerdings wird diese Förderung schrittweise gesenkt und soll bis Ende 2025 auslaufen.

Bisher fiel nur der Kauf bestimmter schwerer Lkw und Arbeitsmaschinen unter die Verordnung. Insoweit wurden nun auch Anpassungen an die entsprechenden Vorschriften des europäischen Beihilferechts vorgenommen, welche sich zwischenzeitlich geändert hatten.

III. Wirtschaftliche Betrachtung und Ausblick

Im kommenden Jahr wird es besonders interessant sein zu beobachten, wie sich der grüne Wandel weiter vollzieht und wie sich Investitionen in nachhaltige Industrien wie die Batteriefertigung oder grüne Stahlfertigung und in erneuerbare Energien entwickeln und die Wirtschaft in Schweden prägen werden. Auch in der Banken- und Finanzwelt zeigt sich immer mehr, dass Unternehmen, Produkte und Rentabilität an ihrer Nachhaltigkeit gemessen werden – nicht nur im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Gleichzeitig hat die Verteidigungsindustrie erheblich an Bedeutung gewonnen und diese wird weiter steigen, auch zwischen Deutschland und Schweden. Hier besteht auch Aufholbedarf, denn einerseits gab es die jetzt wünschenswerte Weiterentwicklung durch Forschung in den letzten Jahrzehnten nicht, da es für die Verteidigungsindustrie keinen Verbrauchermarkt gibt und regierungsseitig keine nennenswerten Forschungsprojekte in Auftrag gegeben wurden, andererseits wurden die Lieferketten in diesem Bereich in den vergangenen Jahrzehnten regelrecht heruntergewirtschaftet und müssen nun wieder aufgebaut werden. Seit 2020 haben sich die Mittel, die Schweden für die militärische Verteidigung bereitstellt, verdoppelt. Zwischen 2023 und 2024 wurden sie um 34% erhöht. Nach der NATO-Definition wird Schweden bis 2024 bereits 2,2% des BIP für die Verteidigung ausgegeben haben und der im September vorgelegte Haushaltsvorschlag für das kommende Jahr sieht eine weitere Erhöhung der Verteidigungsausgaben vor, die dann 2,4% des schwedischen BIP ausmachen werden.

Der vorgelegte Haushaltsvorschlag ist insgesamt deutlich expansiver und enthält Reformen in Höhe von rund 60 Milliarden schwedischen Kronen (2024: 39 Milliarden), von de-

nen rund 27 Milliarden für Steuersenkungen vorgesehen sind. Mit den Steuersenkungen will die Regierung Haushalte unterstützen, die von den Kostensteigerungen der letzten Jahre besonders betroffen sind. Sie will aber auch die Wirtschaft ankurbeln. Es sollen Anreize für mehr Investitionen geschaffen werden, um Wachstum zu fördern, Schwedens Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und mehr Menschen in Arbeit zu bringen – und diese Arbeit lukrativer zu machen als den Bezug von Sozialleistungen, damit mehr Menschen, die heute außerhalb des Arbeitsmarktes stehen, wieder in Arbeit kommen und zur Produktivität beitragen können.

Auch die Klimapolitik spielt eine bedeutende Rolle im Haushaltsvorschlag der Regierung. Um die Bemühungen zur Erreichung der Klimaziele zu stärken sollen Mittel für den Ausbau sowohl der Windkraft als auch der Atomkraft bereitgestellt werden. Die derzeitige schwedische Regierung und die Mehrheitskonstellation im Reichstag sind atomkraftfreundlich und planen eine Erweiterung der Atomkraftproduktion in Schweden, da sie darin eine technologische Lösung für den grünen Wandel sehen.

Dr. Harald Sippel, M.B.A., Rechtsanwalt, Kuala Lumpur

Länderreport Malaysia

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Malaysia hat sich in den letzten Jahren als bedeutender und attraktiver Wirtschaftsstandort für deutsche Unternehmen in Südostasien etabliert. Im Jahr 2023 hat sich die malaysische Wirtschaft von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vollständig erholt. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) wuchs um 5,6 %, unterstützt durch einen Anstieg der Exportaktivitäten und eine Erholung des Tourismussektors. Die Exporte sind seither weiter gestiegen und befinden sich auf Rekordniveau, ebenso die Importe. Trotz einer anhaltend relativ hohen Inflation von 3,7 % haben sich Kaufkraft und Lebensstandards verbessert. Weitere positive Standortfaktoren sind die strategische Lage am Golf von Malakka sowie die geringen Energie- und Personalkosten.

II. Rechtsgebiete

1. Einführung

Malaysia verfügt über ein robustes und transparentes Rechtssystem, das auf dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtssicherheit beruht. Grundlage ist das britische Common Law, das während der Kolonialzeit eingeführt und seither kontinuierlich weiterentwickelt wurde.

Das malaysische Rechtssystem besteht Bundes- wie Landesgesetzen. Die *superior courts*, der *Federal Court*, der *Court of Appeal* und die zwei *High Courts* sorgen für eine einheitliche Rechtsprechung und die Auslegung von Gesetzen. Dabei haben sich untergeordnete Gerichte strikt an die Präzedenzfälle der höherrangigen Gerichte zu halten. Es gibt daneben noch spezialisierte Gerichte für Rechtsgebiete wie Schifffahrt (*Admiralty Court*), Kinder- und Jugendgerichtssachen (*Court for*



Dr. Christina Griebeler, M.I.C.L.

Rechtsanwältin und Advokat (Schweden), Partner der kallan Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Frankfurt a. M. mit besonderer Erfahrung in der Beratung nordischer Unternehmen bei ihrer Geschäftstätigkeit auf dem deutschen Markt. Schwerpunkte ihrer Beratungstätigkeit bilden neben dem Bank- und Finanzierungsrecht das Insolvenzrecht sowie das allgemeine internationale Wirtschaftsrecht, insbesondere im deutsch-schwedischen Rechtsverkehr.



Sascha Hurst, LL.M.

Rechtsassessor und Doktorand am Institut für Europäisches Recht der Universität Stockholm. Studium in Berlin, London und Stockholm mit Fokus auf EU-Recht. Rechtsreferendariat in Hamburg und Brüssel. Er war zuletzt als Rechtsanwalt bei der kallan Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Berlin tätig und beriet schwerpunktmäßig zum allgemeinen internationalen Wirtschaftsrecht im deutsch-schwedischen Rechtsverkehr.

Children) oder manche spezielle Fragen die indigene Bevölkerung betreffend (Native Courts in Sabah und Sarawak).

Die malaysische Regierung hat in den letzten Jahren zahlreiche Reformen initiiert, um insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen zu optimieren. Dazu gehören die Verbesserung der Transparenz im Geschäftsumfeld wie etwa neue Regelungen wirtschaftliches Eigentum betreffend, die Implementierung rascherer Verfahren für die Erteilung von Lizenzen, sowie gezielte Anreize für ausländische Investoren. Insbesondere die Bemühungen um die Integration in regionale Handelsabkommen und die Förderung von Nachhaltigkeit sowie digitalen Innovationen sollen den Anforderungen des globalen Marktes gerecht werden.

2. Änderungen des Occupational Safety and Health Act

Die am 1. 6. 2024 in Kraft getretenen Änderungen des Occupational Safety and Health Act (OSHA) in Malaysia erweitern den Anwendungsbereich dieses Arbeitsschutzgesetzes erheblich. Die gesetzlichen Verpflichtungen zur Arbeitssicherheit gelten nun für alle Arbeitsplätze, einschließlich des Home Office (!). Bisher war der Anwendungsbereich auf einzelne Branchen wie Bau und Einzelhandel beschränkt.

Arbeitgeber, Selbständige und Auftraggeber sind verpflichtet, Risikobewertungen durchzuführen, um die Sicherheits- und Gesundheitsrisiken für alle Personen am Arbeitsplatz zu ermitteln. Einmal identifizierte Risiken müssen in geeigneter Weise kontrolliert werden, wobei das genaue Maß an Kontrollen offenbleibt.